

nal gegliedert und zusammengefaßt. Die bisher zerstreuten Besitzungen mußten so mit Zustimmung des Landesherrn eingetauscht oder verkauft werden.

Die Reformen von 1848 leiteten die Modernisierung des Gerichtswesens ein. Die neue Behörden- und Gemeindebildung des 19. und 20. Jahrhundert deckt sich im Wesentlichen mit dem heutigen Landgericht. Wenn der Verfasser die Homogenität des Viechtacher Bezirkes, die seit der Rodung durch die fast ausschließliche Beschäftigung der Bevölkerung mit der Landwirtschaft gegeben ist und eigentlich heute noch mit ihrem 78%igen Anteil an der Volkswirtschaft beteiligt ist, so wissen wir, daß sich das in naher Zukunft auch in diesem Landkreis völlig verändern wird. Umso wichtiger ist es, daß in einer solchen Abhandlung die Faktoren der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgehalten werden. Wer eine engere Heimatgeschichte für dieses Gebiet schreiben will, kann an diesem Buch nicht vorüber gehen, es wird für ihn zu einer Fundgrube werden.

Rohr

Beda Menzel OSB

Renate BLICKLE: *Landgericht Griesbach.*

In diesem 19. Band des „Historischen Atlas von Bayern“ liegt eine Arbeit vor uns, die aus den Kolloquien und Seminarien im Institut für bayerische Geschichte an der Universität in München entstanden ist. Die Verfasserin geht von den Herrschaftsträgern und der Herrschaftsstruktur, wie sie im Jahre 1752 in diesem Raum vorgefunden wurde, aus. Sie unterwirft die Gegebenheiten einer Analyse und untersucht dabei vor allem die tragenden und herrschaftsbildenden Kräfte und deren gegenseitige Beziehungen, Anregungen, Förderungen, aber auch deren Hemmungen. Diese Kräfte werden getragen von der herrschenden Dynastie, vom Landadel und der Kirche (Orden, Domkapitel und Prälaten). Die Ausübung des Rechtes wird auch in diesem Landkreis wie überall in Bayern von den Herrschaftsträgern bestimmt. Wie nun die Rechte zwischen dem Landesfürsten, dem Adel und der Kirche verteilt sind, und das durch die Jahrhunderte in ihrer Entwicklung zu verfolgen, dem ist die Verfasserin mit aller Akribie nachgegangen. Dabei zeigte sich, daß wohl im Einzelfall sich für das Landgericht Griesbach individuelle Rechtsprechungen ergeben, daß sie aber ganz eingebettet bleiben in die Rechtsnormen des ganzen niederbayerischen Herzogtums. Auffallend ist die starke Betonung des Besitzgutes für die Rechtsbildung, die Einzelpersonlichkeit tritt völlig zurück, also eine starke Versachlichung.

Bei der großen Streuung des Königs- und Herzogsgutes in diesem Landkreis wird mit Recht auf das Vorherrschen der Gewalt des Landesfürsten hingewiesen, wobei die Könige und Herzöge als die monarchische Spitze der Adelsaristokratie, die ja die Kirche und Gesellschaft völlig beherrscht, erscheint.

Daneben bilden die Vorbacher, Ortenburger und Andechser und deren Ministerialen und weitere edelfreie Geschlechter die ganze Gruppe des Adels im 11. und 12. Jahrhundert. Auch in diesem Raum hatte der Adel in diesen Jahrhunderten den Einfluß des Herzogs zurückgedrängt und war zu besonderer Macht gekommen. Aber auch die Kirche hatte in diesem Gebiet einen mächtigen Anteil an Besitzgut und damit auch Herrscherrechte. Das waren im Anfang die Bischöfe von Passau und das Kloster Mondsee, später die Klöster Vornbach und Asbach. Im Gegensatz zum Adel, der mit dem Ausgang des Mittelalters seinen Besitz eingebüßt hatte, konnte die Kirche ihren Besitz bis zur Säkularisation behalten.

Mit dem neuerlichen Ausbau der Besitz- und Machtverhältnisse in diesem Landkreis durch die Wittelsbacher gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts hat sich auch

eine neue Organisation des Gerichtswesens vollzogen. Niederbayern wurde in vier Viztume aufgeteilt und diese wieder in Gerichte und Untergerichte. Das Landgericht Griesbach gehörte zum Viztum Straubing und hatte 13 Urteilssprecher, die aus der Griesbacher Bürgerschaft genommen wurden. Diese Einrichtung, die sich da bis zum Ausgang des Mittelalters voll entwickelt hatte, blieb bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Die Verfasserin glaubt feststellen zu müssen, daß das Verhältnis von Adel und Kirche zum Landesfürsten seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert stabil geblieben ist. Der Grund dafür war nach ihrer Auffassung, daß einmal der herzogliche Verwaltungsapparat so gefestigt war, und zum andern war das Besitzgut von Adel und Kirche im Einzelfall zu dieser Zeit so bescheiden, daß sie als Herrschaftsträger in diesem Gebiet sich kaum zu größerer Macht entfalten konnten. Nach der Verfasserin lag es auch an der mangelnden Dynamik des Adels.

Im Aufbau des herzoglichen oder kurfürstlichen Territorial-Staates im Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit kam den Hofmarken eine große Bedeutung zu, die für das Gebiet recht zahlreich waren. Das adelige Hofmarkrecht bestand vor allem in der niederen Gerichtsbarkeit, das ihnen vom Landesfürsten geradezu wie ein Lehen verliehen worden war, das dann beim Fehlen eines entsprechenden Erben an den Landesfürsten zurückfiel. Somit war es notwendig, daß die Verfasserin die einzelnen Hofmarken bezüglich ihrer Zusammensetzung, ihrer wechselnden Bedeutung in den einzelnen Jahrhunderten näher untersucht. Aber gerade damit hat sie auch für die Heimatgeschichte der Gemeinden einen wesentlichen Beitrag geliefert.

Auch den Klöstern wird als Herrschaftsträger eine Bedeutung zugemessen und zwar sind es die Klöster Asbach, Fürstenzell, Salvator und Vornbach, die allerdings, wie R. Blicke betont (S. 246), niemals zu den monastischen Zentren Bayerns gehört hatten. Sie verdanken hier ihre Entstehung der „inneren Christianisierung“ im 11. Jahrhundert durch den Adel. Es war mit ihrer Gründung eine „politische und missionierende Aufgabe“ verbunden. Die Aktivität der Äbte nach außen war sehr gering. Sie hatten wohl durch Privilegien die niedere Gerichtsbarkeit erworben, sie wurde aber durch die Vögte sehr stark eingeschränkt. „Die Klöster sind nur Träger von Gerechtsamen“, so kam ihnen auch keine gewichtige Rolle im politischen, herrschaftlichen Relief des Landes zu“ (S. 247). Der Herzog selbst war weder an deren Gründung noch durch Stiftungen in der Folgezeit beteiligt, erst später mit dem Aussterben der Klostervogt-Dynastien kamen die Klöster mit dem Herzog in Verbindung, ein Prozeß, der im 14. Jahrhundert einsetzte.

In diesem Raum hatte auch das Besitztum exterritorialer Klöster und des Passauer Domkapitels als Herrschaftsträger eine Bedeutung. Dieses Besitztum, zusammen genommen mit dem der Klöster des Landkreises machte mehr als die Hälfte des Grundbesitzes des Kreises aus. Da der Besitz der Klöster bald stagnierte, so ergab sich daraus, daß die Klöster nicht herrschaftsbildend sondern nur herrschaftserhaltend waren. Die Klöster waren Seelgerätstiftung des Adels und wurden immer wieder mit Schenkungen von ihm bedacht. „Der Adel scheint die Absicht gehabt zu haben, damit auf die Herrschaftsrechte zu verzichten; dafür wurde die Vogtei, die ja in den Händen des Adels verblieb, das Instrument seiner Herrschaft“ (S. 244). Die Herzöge hatten es dann leicht, sich seit dem ausgehenden Mittelalter der Klöster zu bemächtigen, da ihnen kein exemptes oder mit Rechtsprivilegien ausgestattetes Kloster gegenüber stand. Unter ihnen hatten die Klöster ihren Untertanen gegenüber nur administrative Aufgaben. Aber dank späterer Privilegien der Herzöge haben sie die niedere Gerichtsbarkeit wieder erhalten. So entwickelten sich mit der Zeit in den Klöstern die Formen, wie sie sich

1752 in diesem Landkreis zeigen. Der Grund für Verleihung solcher Privilegien war die Geldnot der Herzöge, die sie veranlaßte, solche Rechte an die Klöster zu verkaufen.

Über die neuzeitliche Verwaltungs- und Rechtsreform äußert sich die Verfasserin nur kurz, da sie ja für ganz Bayern in gleicher Weise vollzogen wurde, um ein zentralistisch organisiertes Verwaltungs- und Rechtssystem zu schaffen, das unter der unbeschränkten Macht des Kurfürsten bzw. des Königs stand. In einer ausführlichen Tabelle am Schluß dieses Kapitels stellt die Verfasserin die Reformen von 1824 den heute bestehenden gegenüber. Das Buch ist mit Verständnis und sorgfältiger Verwendung der Quellen geschrieben, es reiht sich würdig in die Reihe der Bände „Historischer Atlas von Bayern“ ein.

Rohr

Beda Menzel OSB